



## Beschluss

In der Sache

**Kristaps Novikovs**

**- Beteiligter -**

Verein: SSF Bonn 1905 e. V.  
Kölnstraße 313a  
53117 Bonn

einbezogen

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland, c/o Roland Büttner, Goeselstraße 55, 28215 Bremen als Verfahrensbeteiligter gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 REO

### wegen Matchstrafe (wegen brutalen Vergehens)

am 05.04.2026 in der Partie der 1. FBL Herren Playoff, Spiel Nr. 09, SSF Dragons Bonn gegen SC DHfK Leipzig

hat die Verbandsspruchkammer von Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsitzender), Jan Schäfer (Beisitzer), und Hannes Thun (Beisitzer) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Dem Beteiligten wird für die Dauer von 4 Spielen – saisonübergreifend – die Teilnahme an Wettbewerben des Floorball-Verband Deutschland e. V. in der 1. oder 2. FBL Herren untersagt.**
- 2. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischer Haftung des Vereins SSF Bonn 1905 e.V. – an den Floorball-Verband Deutschland e. V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafbüße in Höhe von EUR 200,00 zu zahlen.**
- 3. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischer Haftung des Vereins SSF Bonn 1905 e.V. – an den Floorball-Verband Deutschland e. V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 100,00 zu zahlen.**

## Kurzbegründung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 REO

### I.

Gegen den Beteiligten wurde im Spiel Nr. 09 der 1. FBL Herren Playoff am 05.04.2026 eine Matchstrafe wegen eines brutalen Vergehens gemäß Ziffer 6.14.12 SPRGK (Stand 2022) ausgesprochen. Der Beteiligte, Torhüter mit der Rückennummer 80 des SSF Dragons Bonn, soll einen Gegenspieler mit der Rückennummer 27 des SC DHfK Leipzig im Halsbereich mittels eines schwitzkastenähnlichen Griffs fixiert haben. Dies wurde von den Schiedsrichtern als würgeähnliche Fixierung im Halsbereich und damit als tätlicher Angriff wahrgenommen.

### II.

Im Rahmen der Einleitung des Verfahrens wurde dem Beteiligten, dem Verein des Beteiligten, den Schiedsrichtern und der RSK von FD rechtliches Gehör gewährt. Die Schiedsrichter haben am 08.04.2026 eine Stellungnahme abgegeben. Der Beteiligte hat am 08.04.2026 eine Stellungnahme abgegeben. Der Verein des Beteiligten hat am 08.04.2026 ebenfalls Stellung genommen. Die RSK des FD hat am 08.04.2026 eine Stellungnahme abgegeben und die Entscheidung der Schiedsrichter vollumfänglich unterstützt.

Des Weiteren wurde als Beweismittel ein Video des Spiels vorgelegt. Die VSK hat das zugeordnete Videomaterial gemäß § 9 REO zugelassen und zur Entscheidungsfindung herangezogen.

Der Beteiligte trägt vor, dass es im Anschluss an ein Foulspiel zu einer Auseinandersetzung zwischen mehreren Spielern gekommen sei. Er habe bemerkt, dass sich die Situation zuspitzte, und habe daraufhin einen Gegenspieler lediglich am Körper bzw. an der Schulter gegriffen und an sich gedrückt, um diesen vom Epizentrum der Auseinandersetzung wegzuziehen. Es habe sich um eine reine Deeskalationsmaßnahme gehandelt, ein Griff an den Hals oder eine würgeähnliche Fixierung habe nicht vorgelegen. Der Verein des Beteiligten bestätigt diese Darstellung und führt ergänzend aus, der Beteiligte habe als Torhüter wahrgenommen, dass sich mehrere Gegenspieler in Richtung der Situation und eines eigenen Spielers bewegten, und habe daraufhin einen Gegenspieler gegriffen und aus der Situation entfernt, um den eigenen Spieler zu schützen.

Auf den weitergehenden Schriftverkehr in der Akte wird ausdrücklich Bezug genommen.

### III.

Der Beteiligte hat ein brutales Vergehen im Sinne der Ziffer 6.14.12 SPRGK (Stand 2022) begangen. Die Matchstrafe ist dem Grunde nach gerechtfertigt. Dies ergibt sich aus der Würdigung der vorliegenden Stellungnahmen sowie der beigezogenen Beweismittel, insbesondere des Videomaterials, gemäß §§ 9, 10 REO.

Zur Überzeugung der VSK steht fest, dass der Beteiligte den Gegenspieler Nr. 27 des SC DHfK Leipzig im Halsbereich mittels eines schwitzkastenähnlichen Griffs fixiert hat. Dies folgt aus der Wahrnehmung der Schiedsrichter, die eine würgeähnliche Fixierung im Halsbereich festgestellt haben. Ihre Einschätzung ist nachvollziehbar und wird sowohl durch die Videoaufnahmen gestützt.

Diese Handlung erfüllt den Tatbestand eines brutalen Vergehens. Ein Griff an den Hals mittels eines schwitzkastenähnlichen Griffs geht in seiner Art und Intensität über ein gewöhnliches Foulspiel hinaus und ist geeignet, die körperliche Unversehrtheit eines anderen Spielers erheblich zu gefährden. Der Halsbereich stellt eine besonders verletzungsanfällige Körperregion dar; eine Fixierung in diesem Bereich begründet eine erhebliche Gefährdung. Die Darstellung

des Beteiligten und des Vereins, wonach es sich lediglich um eine Deeskalationsmaßnahme gehandelt habe – der Beteiligte habe den Gegenspieler lediglich am Körper bzw. an der Schulter gegriffen, um diesen aus der Auseinandersetzung zu entfernen –, vermag nicht zu überzeugen und wird von den Videoaufnahmen nicht gestützt. Zwar wird aus den Videoaufnahmen ersichtlich, dass der Gegenspieler Nr. 27 des SC DHfK Leipzig seinerseits einen Stoß gegen einen Bonner Spieler ausführte und sich an der Auseinandersetzung beteiligte. Die Art und Weise des Zugriffs geht jedoch über das hinaus, was zur bloßen Trennung von Spielern erforderlich gewesen wäre. Erschwerend kommt hinzu, dass der Beteiligte die Fixierung trotz des Schiedsrichterpfiffs und trotz des Hinzutretens des Schiedsrichters nicht unverzüglich beendet hat. Das wiederholte Ignorieren der Schiedsrichteranweisungen ist als strafscharfend zu bewerten, da es die Autorität der Spielleitung untergräbt und die Gefährdung des betroffenen Gegenspielers verlängert hat. Die VSK folgt insoweit der Wahrnehmung der Schiedsrichter.

#### IV.

Der Ausspruch einer Matchstrafe führt zum Ausschluss für den Rest des Spiels sowie zu einer automatischen Sperre für das nächste Spiel im selben Wettbewerb (Ziffer 6.13.2 SPRGK, Version 2022). Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalls ist die Mindeststrafe zu erhöhen. Strafscharfend ist zunächst zu berücksichtigen, dass der Griff gezielt den Halsbereich des Gegenspielers betraf, mithin eine besonders verletzungsanfällige Körperregion. Der Halsbereich umfasst die Atemwege, den Kehlkopf sowie die Halswirbelsäule; eine schwitzkastenähnliche Fixierung in diesem Bereich ist geeignet, die Atemfunktion zu beeinträchtigen und birgt die konkrete Gefahr von Verletzungen der empfindlichen anatomischen Strukturen. Die hierdurch begründete erhebliche Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des Gegenspielers wiegt besonders schwer. Die Art der Fixierung – ein schwitzkastenähnlicher Griff – geht in ihrer Intensität deutlich über ein gewöhnliches Foulspiel hinaus und weist eine besondere Aggressivität auf. Ferner ist strafscharfend zu werten, dass der Beteiligte die Fixierung trotz des Schiedsrichterpfiffs und trotz des Hinzutretens des Schiedsrichters nicht unverzüglich beendet hat. Das wiederholte Ignorieren der Schiedsrichteranweisungen stellt einen erheblichen strafscharfenden Umstand dar, da es die Autorität der Spielleitung untergräbt und die Gefährdung des betroffenen Gegenspielers verlängert hat. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass der Beteiligte als Torhüter nicht unmittelbar am Spielgeschehen beteiligt war und sich gleichwohl aktiv in die Auseinandersetzung eingeschaltet hat, anstatt – wie es seiner Schilderung entsprochen hätte – deeskalierend zu wirken oder sich aus dem Geschehen herauszuhalten. Strafmildernd war demgegenüber zu berücksichtigen, dass der Gegenspieler Nr. 27 des SC DHfK Leipzig seinerseits an der Auseinandersetzung beteiligt war. Unter Abwägung der vorgenannten Umstände ist die Sperre auf vier Spiele zu erhöhen. Die Sperre ist saisonübergreifend auszusprechen, da die verbleibenden Spiele der laufenden Saison nicht ausreichen, um die Sperre vollständig abzuleisten.

Aus diesem Grund wird auch der betroffene Wettbewerb auf die 2. FBL Herren des FD erweitert, da die VSK nicht einschätzen kann, ob der Beteiligte in der kommenden Saison in der 1. FBL Herren spielt oder aber zu einem anderen Team wechselt, welches nicht in der 1. FBL Herren sondern in der 2. FBL Herren von FD spielt.

Für das vorliegende Vergehen sieht der Strafenkatalog eine Mindeststrafe von einer Spielsperre sowie eine Geldstrafe in Höhe von 100,00 Euro vor. Unter Berücksichtigung der vorgenannten strafscharfenden Umstände ist die Strafgebühr auf 200,00 Euro zu erhöhen (§ 23 Abs. 4 lit. f REO i. V. m. § 8 lit. b GBO).

#### V.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 24 Abs. 1 REO i. V. m. § 9 GBO.

Die Mithaftungsnahme des Vereines ist geboten (§ 23 Abs. 2 und 4 lit. f REO).

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung können der Beteiligte, der Verein und die RSK von FD gemäß § 26 Abs. 2 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e. V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 8 REO wird verwiesen. Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 27 REO) enthalten.

Gemäß § 26 Abs. 3 REO i. V. m. § 9 GBO ist innerhalb der 10-Tages-Frist ein Kostenvorschuss (Kautions) in Höhe von 100,00 Euro zu zahlen. Die RSK als eine Kommission des Floorball-Verband Deutschland e. V. ist davon freigestellt.

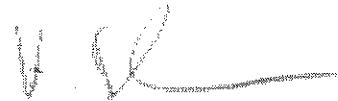
Für den Beteiligten und den Verein hat ein eingelegtes Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung gemäß § 31 Abs. 1 REO.



Ralf Kühne  
Vorsitzender



Jan Schäfer  
Beisitzer



Hannes Thun  
Beisitzer